



HVBG

HVBG-Info 01/1983 vom 20.01.1983, S. 0050 - 0050, DOK 552.3:553.1/017

**Zwangsvollstreckung (§ 740 ZPO) - Beschlüsse des AG
Fürstenfeldbruck vom 17.03.1982 - M 1342/82 - und des LG München II
vom 27.05.1982 - 8 T 550/82**

Zwangsvollstreckung (§ 740 ZPO) - Beschlüsse des AG
Fürstenfeldbruck vom 17.03.1982 - M 1342/82 - und des LG München II
vom 27.05.1982 - 8 T 550/82

Leben Ehegatten im Güterstand der Gütergemeinschaft und haben sie vereinbart, daß das Gesamtgut von beiden gemeinsam verwaltet wird, so ist zur Vollstreckung in das Gesamtgut ein gegen beide Ehegatten gerichteter Titel erforderlich. Richtet sich die Vollstreckung nur gegen einen der Ehegatten, so gilt die Vermutung, daß die Gegenstände der Ehegatten zum Gesamtgut gehören, und zwar auch dann, wenn die Gütergemeinschaft im Güterrechtsregister nicht eingetragen ist.

Sachverhalt:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil des Landgerichts. Der zuständige Gerichtsvollzieher hat die Zwangsvollstreckung gemäß § 740 ZPO eingestellt, mit der Begründung, daß eine Zwangsvollstreckung nur durchgeführt werden könne, wenn auch ein Vollstreckungstitel gegen die Ehefrau des Schuldners vorgelegt wird.

Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 1982, H. 12, S. 188